

**Aus dem Protokoll des Regierungsrats**

Sitzung vom 25. August 1949

**2444. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 18. Juni 1949 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht unter Vorlage von Plänen im Doppel um die Genehmigung der von ihm mit Beschluss vom 10. März 1949 an den nachgenannten Gemeindestrassen festgesetzten bzw. zum Teil abgeänderten Bau- und Niveaulinien:

- a) Projektierter Quartierstrasse von der Wiltisgasse (III. Kl.) bis zur Gartenstrasse (II. Kl. Nr. 11);
- b) Bahnweg (III. Kl.) längs der Bahnlinie;
- c) Bahnweg (III. Kl.) von der Bahnlinie bis zur Seestrasse (HVS. F, I. Kl. Nr. 1);
- d) Rudolf-Brunnerstrasse (III. Kl.) von der Bahnlinie bis zur Seestrasse (HVS. F, I. Kl. Nr. 1).

Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 23. Juni 1949 sind gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 18. März 1949 publizierten Bau- und Niveaulinien keine Rekurse mehr anhängig.

Gleichzeitig mit der Genehmigung des einerseits durch die Seestrasse und die Bahnlinie, andererseits durch die Wiltisgasse (III. Kl.) und den Bahnweg (III. Kl.) begrenzten Quartierplanes Nr. 3 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 539 vom 3. April 1906 die Bau- und Niveaulinien für die künftigen Erschliessungsstrassen genehmigt. Die betreffenden Baulinien sind nun zum Teil infolge der seither ausgeführten und noch projektierten Quartierstrassen gegenstandslos geworden, sei es, dass die Baulinienabstände zu klein sind, oder Baulinien, wie es zum Beispiel bei der ausgeführten Rudolf-Brunnerstrasse der Fall ist, sogar in die Fahrbahn fallen. Aus diesen Gründen müssen die alten Bau- und Niveaulinien aufgehoben werden.

Bei der Neufestsetzung der Baulinien wurde weitgehend auf die bestehende Bebauung Rücksicht genommen, so besonders an der einen Teil der projektierten Quartierstrasse bildenden Eigenheimstrasse. Dies hat zur Folge, dass an der parallel zur Seestrasse verlaufenden Quartierstrasse der Abstand der seeseitigen Baulinie nach erfolgter Erstellung des projektierten Gehweges zwar nur noch 3,5 m betragen wird. Dieser das übliche Mindestmass von 5 m für Bauten, die einen Vorplatz benötigen (vgl. auch § 31, Absatz 1, des Strassengesetzes) unterschreitenden Vorgartentiefe kann jedoch ausnahmsweise ohne Bedenken zugestimmt werden, da es sich um eine Strasse von ganz untergeordneter Verkehrsbedeutung handelt. Im übrigen geben die Baulinienabstände zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die neuen Baulinienabstände der einzelnen Quartierstrassen betragen:

	künftiges Ausbauprofil		Vorgarten-tiefen	Baulinien-abstand
	Fahrbahn	Gehweg		
a) Projektierter Quartierstrasse	6 m	2 m	3,5 und 7 m	18,5 m
b) Bahnweg längs Bahnlinie	3 m	—	7 m	—
c) Bahnweg von Bahnlinie bis Seestrasse	4 m	—	8 und 8,5 m	20,5 m
d) Rudolf-Brunnerstrasse	5 m	1,5 m	5 und 9 m	20,5 m



KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
 PLAN-ARCHIV  
 Nr. 55  
 (HVS)

Sowohl die der Vorlage zugrunde gelegten Ausbauprofile als auch die gewählten Baulinienabstände genügen der Verkehrsbedeutung dieser Strassen.

Die gewählten Niveaulinien entsprechen den projektierten bzw. vorhandenen Strassennivelletten.

Der regierungsrätlichen Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 10. März 1949 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an den folgenden Gemeindestrassen:

- a) Projektierte Quartierstrasse von der Wiltisgasse (III. Kl.) bis zur Gartenstrasse (II. Kl. Nr. 11);
- b) Bahnweg (III. Kl.) längs der Bahnlinie;
- c) Bahnweg (III. Kl.) von der Bahnlinie bis zur Seestrasse (HVS. F, I. Kl. Nr. 1);
- d) Rudolf-Brunnerstrasse (III. Kl.) von der Bahnlinie bis zur Seestrasse (HVS. F, I. Kl. Nr. 1);

wird genehmigt.

II. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 539 vom 3. April 1906 genehmigten Bau- und Niveaulinien werden aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, vorstehenden Beschluss gemäss § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, an den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 25. August 1949.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.



KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>M. Küni</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

Projektierte	Baulinienabstand	Bestand	Baulinienabstand	Bestand
a) Quartierstrasse	6 m	2 m	3,5 und 7 m	18,5 m
b) Bahnweg längs	3 m	—	7 m	—
c) Bahnweg von Bahnlinie bis Seestrasse	4 m	—	8 und 8,5 m	20,5 m
d) Rudolf-Brunnerstrasse	5 m	1,5 m	5 und 9 m	20,5 m